

**Beschluss:**

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
  
2. Den Ausführungen zur Nichtplanbarkeit im Vortrag (siehe Ziffer 2.2.3) wird zugestimmt, weil eine belastbare Quantifizierung der Bauwerkskosten aufgrund der Hochkonjunktur im Baugewerbe und des dadurch bedingten Anziehens der Baupreise sowie von möglichen Einsparpotentialen erst im Laufe des Monats Oktober 2018 möglich war.
  
3. Der aktuelle Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022 Variante 630 wird in der Investitionsliste beim UA 2200, Maßnahmennummer 8030, Rangfolge Nr. 010, wie folgt geändert:

MIP alt: Finanzierung der Tierparkschule Hellabrunn

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2017	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2018 - 2022	2018	2019	2020	2021	2022	Rest 2023 ff	
935	163	0	163	0	163	0				
988	3.886	0	3.886	1.043	1.443	1.400				
Sum	4.049	0	4.049	1.043	1.606	1.400				
St.A	4.049	0	4.049	1.043	1.606	1.400				

MIP neu: Finanzierung der Tierparkschule Hellabrunn

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2017	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2018 - 2022	2018	2019	2020	2021	2022	Rest 2023 ff	
935	163	0	163	0	163	0				
988	4.670	0	4.670	1.043	3.127	500				
Sum	4.833	0	4.833	1.043	3.290	500				
St.A	4.833	0	4.833	1.043	3.290	500				

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Haushaltsmittel im Investitionshaushalt in Höhe von insgesamt 1.684.000 Euro (784.000 Euro zusätzlich + 900.000 Euro MIP-Verschiebung) zum Schlussabgleich 2019 anzumelden.
  
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, mit der Münchener Tierpark Hellabrunn AG eine Anpassung der Vereinbarung über die Gewährung eines einmaligen Baukostenzuschusses zur Errichtung eines Gebäudes für die Münchner Tierparkschule sowie dessen Nutzung hinsichtlich der neu festzusetzenden Kostenobergrenze des Gesamtbaukostenzuschusses (außer Ersteinrichtungskosten) in Höhe der prognostizierten Ausführungskosten von 4.670.000 Euro (inkl. Risikoreserve) auf dem Verwaltungswege vorzunehmen.
  
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.